



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales
Abteilung Familie und Gesellschaft

Fachstellenbestätigung der Indikation für eine Betreuung in einer Kindertagesstätte/bei einer Tagesfamilie

Hinweise zur fachlichen Beurteilung der Indikation vgl. Beiblatt.

Bestätigung für die Familie Vor- und Nachname des Kindes: Adresse des Kindes: Geburtsdatum des Kindes:	
Vor- und Nachname(n) der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung:	Datum: Unterschrift Eltern:
Indikation¹ Sprachliche Indikation (ab 2. Geburtstag) → Soziale Indikation →	Betreuungsumfang 40% % (je nach Ausmass des Förderbedarfs 20-60%, Einschätzungen zusammenzählen)
Begründung für Indikation (Stichworte, weshalb familiäres Umfeld durch externe Betreuung zu ergänzen ist)	
Gültigkeit (Schuljahr) (Die Bestätigung ist maximal für ein Schuljahr gültig. Bei weiterem Förderbedarf kann eine neue Bestätigung ausgestellt werden) Dauer des Förderbedarfs (voraussichtlich)	Fachstelle Mütter- und Väterberatung, Region: Sozialdienst ² , Gemeinde: Erziehungsberatung ² , Region: von der Gemeinde bezeichnete Fachstelle:
Bestätigende Person Vorname: Name:	Datum: Stempel und Unterschrift:

¹ Bei Indikationen in beiden Bereichen gilt der Betreuungsumfang des höherdotierten Bereichs.

² Die Indikation wird dann durch die Erziehungsberatung / die Sozialdienste beurteilt, wenn bereits eine Begleitung durch diese Stellen stattfindet. Ansonsten wenden sich die Familien an die Mütter- und Väterberatung der jeweiligen Region.

Wichtige Bestimmungen

Eine Bestätigung für eine sprachliche Indikation kann nur für Kinder im Vorschulalter ausgestellt werden. Zum Erhalt einer Bestätigung einer Indikation aufgrund eines Sprachförderbedarfs muss das betreffende Kind mindestens 2 Jahre alt sein. Ein Bedarf für einen Betreuungsgutschein aufgrund einer sozialen Indikation kann auch für Kinder im Schulalter vorliegen.

Eine Bestätigung gilt maximal für eine Gutscheiperiode (August bis Juli).

Das Ausstellen einer Bestätigung ist für die Eltern in jedem Fall kostenlos.

Das vergünstigte Pensum beträgt bei einer sprachlichen Indikation immer 40%, bei einer sozialen Indikation je nach Einschätzung der Fachstelle zwischen 20% und 60%

Die Eltern sind grundsätzlich frei, ob sie ihr Kind (in einer Kita oder Tagesfamilie) betreuen lassen wollen. Die Betreuung hat bei Vorliegen einer sprachlichen Indikation auf Deutsch oder Französisch (in der später in der Schule gesprochenen Sprache) durch einen geeigneten Leistungserbringer zu erfolgen. Dieser Anforderung genügen rein (schweizer-)deutsch- und französischsprachige Kitas sowie bestimmte Tagesfamilien. Die TFO muss sicherstellen, dass sich die jeweiligen Tageseltern für diese Aufgabe eignen.

Die Festsetzung des vergünstigten Betreuungspensums durch die Gemeinde erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der Beurteilung und Empfehlung der Fachstelle, jedoch stets innerhalb der kantonalen Richtlinien.

Eine sprachliche und eine soziale Indikation können nicht miteinander kumuliert werden: Es gilt das höhere Betreuungspensum.

Rechtliche Grundlagen: Art. 41, 45 und 46 der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) sowie Art. 7 und 8 der Direktionsverordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJDV)